

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie in Kraft - Erste Erfahrungen und Handlungsoptionen für Vereine und Verbände -

Nachdem das Gesetzgebungsverfahren mit dem zustimmenden Beschluss des Bundesrates vom 27. März 2020 und der anschließend erfolgten Verkündung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht im Bundesgesetzblatt abgeschlossen wurde, sind die im Gesetz enthaltenen Regelungen nunmehr in Kraft und können bei der Verbandstätigkeit und der Durchführung von Mitgliederversammlungen im Jahr 2020 genutzt werden.

I. Einleitung

Um Verbände ohne entsprechende Satzungsklauseln in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, wurden vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen.

Für Vereine gilt damit insbesondere ab sofort, dass die Durchführung von Versammlungen auch ohne physische Präsenz sowie durch eine Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen möglich ist. Im Übrigen wurden Regelungen für den vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organbestellungen (etwa: Vorstand) geschaffen. Diese bleiben solange bestehen, bis die Organe abberufen werden oder ein Nachfolger gewählt wurde (vgl. Art. 2 § 5 Abs. 1 des Gesetzes).

II. Erste Erfahrungen und Handlungsoptionen

Nach Inkrafttreten des Gesetzes sind den Verbänden verschiedene Handlungsoptionen eröffnet.

Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass das Gesetz zwar in seiner Zielsetzung zu begrüßen ist, in der praktischen Umsetzung allerdings weitergehende Fragen aufwirft, deren Beantwortung zwingend erforderlich ist, um eine rechtssichere Handhabung der Gesetzesvorgaben zu gewährleisten. Gerade die ordnungsgemäße Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bei der Durchführung von Wahlen oder Satzungsänderungen ist auch unter Beachtung der neuen gesetzgeberischen Vorgaben sicherzustellen, um einer Anfechtung der Beschlüsse durch einzelne Mitglieder vorzubeugen und für die künftige Verbandstätigkeit Rechtssicherheit herzustellen.

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie sieht in Art. 2 § 5 Abs. 2 und 3 eine Änderung der bisherigen Rechtslage aus § 32 BGB vor und eröffnet dem einzelnen Verband im Wesentlichen drei Handlungsoptionen für die Durchführung von Mitgliederversammlungen in Zeiten der COVID-19-Pandemie. Diese Handlungsoptionen sind auch dann möglich, wenn dies die Satzung des Vereins nicht ausdrücklich vorsieht!

Es handelt sich um die folgenden Optionen:

- (1.) Abhaltung der Mitgliederversammlung im virtuellen Raum / durch elektronische Kommunikation

- (2.) Schriftliche Stimmabgabe durch das einzelne Mitglied im Vorfeld ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- (3.) Beschlussfassung im Umlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung

(1.) Virtuelle Mitgliederversammlung

Bei der ersten Handlungsoption handelt es sich um die in der jüngeren Vergangenheit aufgrund der neuen Medien im Vordringen befindliche sog. virtuelle Mitgliederversammlung, die bereits Gegenstand in der Rechtsprechung war (OLG Hamm, Beschl. vom 27.09.2011, Az. 27 W 106/11 = NZG 2012, 189) und von dieser für zulässig erachtet wurde. War bisher erforderlich, dass eine virtuelle Mitgliederversammlung in der Satzung vorgesehen sein musste, so kann eine solche nunmehr auch ohne Satzungsgrundlage durchgeführt werden. Künftig sind damit auch solche virtuellen Mitgliederversammlungen möglich, zu denen sich Vorstand und Mitglieder - z.B. in einem Chat-Room - zusammenschalten können. Die Durchführung einer solchen virtuellen Mitgliederversammlung setzt allerdings voraus, dass zunächst überhaupt zu einer Mitgliederversammlung unter Beachtung der Satzungs Vorgaben eingeladen wird (das ist der Unterschied zur dritten Handlungsoption). Sodann muss zum einen gewährleistet sein, dass sämtlichen Mitgliedern der Zugang zur virtuellen Mitgliederversammlung eröffnet wird, zum anderen aber zugleich auch sichergestellt wird, dass nur solche Personen teilhaben, die eine Mitgliedschaft im Verband unterhalten, wobei dies durch individuelle Zugangsdaten ermöglicht werden kann. Dies erfordert insbesondere die technische Umsetzung der Vorgaben im Vorfeld der virtuellen Mitgliederversammlung.

(2.) Schriftliche Stimmabgabe im Vorfeld ohne persönliche Teilnahme

Die zweite Handlungsoption ermöglicht die schriftliche Stimmabgabe durch das Mitglied im Vorfeld einer Mitgliederversammlung ohne dass eine persönliche Teilnahme am Versammlungsort erforderlich wird. Auch bei dieser Handlungsoption muss somit eine Einberufung zur Mitgliederversammlung unter Beachtung der Form- und Fristvorgaben der Satzung erfolgen, womit die Mitglieder damit zwar über die Durchführung der Mitgliederversammlung an einem konkret bezeichneten Ort und zu einer konkret bezeichneten Uhrzeit informiert, zugleich aber gebeten werden, von einer Anwesenheit am Versammlungsort abzusehen und vielmehr ihre Stimme auf schriftlichem Wege bereits im Vorfeld der Versammlung an den Verband zu übermitteln, wobei das Erfordernis der Schriftlichkeit (wohl) keine Übermittlung per E-Mail zulässt, da das Gesetz hinsichtlich der zweiten Variante im Gegensatz zur dritten Variante ausdrücklich von „schriftlich“ spricht.

(3.) Beschlussfassung im Umlaufverfahren ohne Versammlung der Mitglieder

Die dritte Handlungsoption sieht ein reines Umlaufverfahren vor, bei dem die Mitglieder ohne Versammlung Beschlüsse fassen, wozu eine Stimmabgabe in Textform (d.h. auch per E-Mail oder Fax) erforderlich ist. Bei dieser Handlungsoption erfolgt damit keine Einberufung zur Mitgliederversammlung, sondern es wird ausschließlich im Umlaufverfahren entschieden. Sah § 32 Abs. 2 BGB bisher eine wirksame Beschlussfassung nur dann vor, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (Einstimmigkeitsprinzip), so ist nach dem neuen Gesetz ein Beschluss auch ohne Versammlung der Mitglieder jedenfalls dann gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder

ihre Stimme in Textform, d.h. in Schriftform durch Briefwahl aber auch per Mail, abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Bei der dritten Handlungsoption ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung damit bei Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen Beteiligungsquote sowie der Erfüllung des (sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergebenden) Mehrheitserfordernisses wirksam.

III.

Das bezeichnete Gesetz stellt den Verbänden damit verschiedenste Handlungsoptionen zur Verfügung, die sicherstellen sollen, dass notwendige Beschlüsse in den Verbänden (insbesondere auch zu Wahlen bzw. Satzungsänderungen) trotz der erheblichen Einschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie gefasst werden können. Trotz der auf den ersten Blick begrüßenswerten Erleichterungen durch das Gesetz beinhaltet die praktische Umsetzung der gesetzgeberischen Vorgaben einige Fallstricke, die zwingend zur Vermeidung von unwirksamen Beschlussfassungen zu vermeiden sind. So müssen etwa die satzungsmäßigen Vorgaben zur Einberufung - sofern eine solche erforderlich ist (vgl. oben) - eingehalten werden und es muss etwa im Falle von Wahlen auch in den besonderen Zeiten der COVID-19-Pandemie gewährleistet sein, dass der an einem Amt interessierten Person die Kandidatur möglich ist, wobei dies etwa über die Erstellung einer Kandidatenliste nach vorheriger „Anmeldung“ der Kandidatur, z.B. per E-Mail oder Brief, erfolgen kann.

IV. Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen zur rechtsicheren Handhabung der neuen gesetzgeberischen Vorgaben, der Erstellung der erforderlichen Dokumente und Beschlussvorlagen sowie der Durchführung der Beschlussfassung der Mitglieder stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung:



Ralf Wickert
Geschäftsführender Gesellschafter
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon: 0261 - 9431 142
Fax: 0261 - 9431 111
E-Mail: rwickert@dornbach.de



Dr. jur. Julian Engel
Rechtsanwalt

Telefon: 0261 - 9431 142
Fax: 0261 - 9431 111
E-Mail: jengel@dornbach.de